

1. Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

2. Reservelisten zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 6. Februar 2020

1. Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7 b Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geregelt.

Das Ministerium des Innern NRW hat durch Runderlass vom 19. August 2019 (MBI. NRW. S. 364) für das Verständnis des § 7 b LVerbO erforderliche Erläuterungen und Klarstellungen gegeben.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses weist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Mitgliedskörperschaften und die für das jeweilige Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hin.

Zur termingerechten Abwicklung der Wahlanglegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

1.1 Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (kreisfreie Städte und Kreise) wählen innerhalb von **sechs Wochen** nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

1.2 Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Landschaftsversammlung

Wählbar (mit der Erststimme) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden sowie die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen.

Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat/in sind unter Ziffer 2.3.2 aufgeführt.

1.3 Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften muss im Zeitraum

1. November 2020 bis 14. Dezember 2020

durchgeführt werden (vgl. § 7 b Absatz 1 Satz 1 LVerbO und Ziffer 5 Runderlass des Ministeriums des Innern vom 19. August 2019).

2. Reservelisten zur Bildung der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

2.1 Einreichungsfrist der Reservelisten

Die Reservelisten sind gemäß § 7 b Absatz 5 LVerbO von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 5. Oktober 2020

beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einzureichen.

Anschrift:

Herrn
Matthias Löb
Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

2.2 Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) einzureichen. Die Reservelisten-Vordrucke und Anlagen werden auf Anforderung vom LWL sowohl in Papier- als auch in Dateiform zur Verfügung gestellt.

2.3 Aufstellung der Reservelisten

2.3.1 Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerber/innenaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Ministeriums des Innern vom 19. August 2019). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten durch den Direktor des LWL erlauben.

2.3.2 Voraussetzung für Benennung von Reservelistenbewerber/innen

Über die Reservelisten sind für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wählbar (vgl. § 7 b Absatz 1 LVerbO):

- a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,
- b) Bedienstete der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen,
- c) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den **Vertretungen der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte und Kreise) benannte Bewerber/innen; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

2.4 Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 19. August 2019 unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

2.5 Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- a) sog. "Verhältnisausgleich" (Rückbezug auf die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - vgl. § 7 b Absatz 4 LVerbO). Dabei bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist,
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 7 b Absatz 6 Satz 2 LVerbO),
- c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 7 b Absatz 6 Satz 3 LVerbO).

Münster, den 6. Februar 2020

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Matthias L ö b